

Ehrungsordnung des Turnvereins 05/07 Hüttenberg e.V.

§ 1

Der Turnverein 05/07 Hüttenberg e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein sowie für langjährige Mitgliedschaft und bei besonderen familiären Anlässen von Vereinsmitgliedern Ehrungen nach Maßgabe dieser Ordnung vornehmen.

§ 2

1. Die goldene Verdienstnadel wird Mitgliedern für langjährige verdienstvolle und besonders hervorragende Tätigkeit im Verein verliehen. Mit Verleihung der goldenen Verdienstnadel wird zugleich die Ehrenmitgliedschaft im Verein begründet.
2. Die silberne Verdienstnadel wird an Mitglieder verliehen, die sich durch langjährige Tätigkeit als Funktionsträger oder hervorragende sportliche Leistungen besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
3. Die bronzene Verdienstnadel wird an Mitglieder verliehen, die sich als Funktionsträger, durch besondere sportliche Leistungen oder in sonstiger Weise um den Verein verdient gemacht haben.
4. Bei den Ehrungen nach Abs. 1 - 3 sind strenge Maßstäbe anzulegen.

§ 3

1. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, erhalten die goldene Ehrennadel und erwerben damit gleichzeitig die Ehrenmitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft in einem der Rechtsvorgänger des Turnvereins 05/07 Hüttenberg e.V. wird hierbei mitgerechnet.
2. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, erhalten die silberne Ehrennadel; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Regelung findet auf Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Verein vor dem 01.01.1967 begründet wurde, keine Anwendung.
3. Mitglieder, die 50 Jahre einem Sportverein angehören, davon mindestens 15 Jahre dem Turnverein 05/07 Hüttenberg e.V. können durch Überreichung einer Urkunde zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Mitglieder, die dem Verein länger als 50 Jahre angehören, werden nach jeweils 10 weiteren Jahren (beginnend mit der 60-jährigen Mitgliedschaft) durch Überreichung einer Urkunde und eines angemessenen Geschenkes geehrt. Hierbei sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Personen, die nicht Mitglied eines Vereins sind und sich als Mitarbeiter oder in sonstiger Weise um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann zur Würdigung ihrer Verdienste ein angemessenes Geschenk überreicht werden.

§ 5

Langjährige besonders verdienstvolle frühere Vorstandsmitglieder können nach vorheriger Abstimmung zwischen Ehrenausschuß und geschäftsführendem Vorstand durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenvorstandsmitgliedern bzw. Ehrenfachwarten ernannt werden.

§ 6

Für Ehrungen, bei besonderen familiären Anlässen von Vereinsmitgliedern gilt folgende Regelung:

1. Anlässlich des 50., 60., 65. und 70. Geburtstages wird vom Ehrenausschuß eine Glückwunschkarte zugestellt. Bei verdienten Mitgliedern kann zusätzlich ein Geschenk überreicht werden.
2. Beginnend mit dem 75. Geburtstag und danach jeweils nach 5 Jahren (80., 85., 90. usw.) wird dem Mitglied ein angemessenes Geschenk überreicht.
3. Die vorstehend unter Buchstabe b) getroffene Regelung gilt auch für die Ehrung bei goldenen bzw. (diamantenen und eisernen) Hochzeiten.
4. In Fällen nach Buchstabe a) Satz 2 sowie Buchstaben b) und c) ist jeweils eine vorherige Abstimmung zwischen Ehrenausschuß und geschäftsführendem Vorstand herbeizuführen.

§ 7

1. Verstorbenen Mitgliedern wird durch Niederlegung eines Trauerkranzes mit Schleife anlässlich der Beerdigung gedacht.
2. Bei einer Trauerfeier oder Urnenbeisetzung erhalten die Angehörigen eine Trauerkarte sowie einen angemessenen Geldbetrag, dessen Höhe zwischen geschäftsführendem Vorstand und Ehrenausschuss festgelegt wird.

§ 8

Verhält sich ein Vereinsmitglied in grober Weise vereinschädigend, kann eine ihm zuerkannte Ehrung durch Beschluß des Gesamtvorstandes nach Anhörung des Ehrenausschusses aberkannt werden.

§ 9

Die Zuständigkeiten des Vorstandes und des Ehrenausschusses für das Vorschlagsrecht und die Entscheidung über die nach dieser Ehrungsordnung vorgesehenen Ehrungen ergeben sich aus der Satzung.

§ 10

Diese Ehrenordnung tritt mit Genehmigung durch Beschluß der Jahreshauptversammlung am 27.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung in der Fassung vom 02.03.1991 außer Kraft.